Fernstraßen-Bundesamt

Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig

zur Veröffentlichung im Internet

Friedrich-Ebert-Straße 72-78
04109 Leipzig

Tel.: 0341 49611-0

Referat P2

RefP2@fba.bund.de

www.fba.bund.de

Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen Änderungsvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin
Streckenabschnitt AS Dahlenwahrsleben - Landesgrenze ST/BB
1. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.10.2020 Az: 308.2.2-31027-F1.11

Bezug: Antrag vom 01.07.2025
Geschäftszeichen: P2/02-01-04-01#00097

Leipzig, 05.08.2025

Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf den § 5 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 und Abs. 5 UVPG sowie Anlage 3 zum UVPG. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9

Abs. 1 Satz 2, Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG unterliegt, da es die Änderung einer Bundesautobahn zum Gegenstand hat.

Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und bau GmbH (DEGES) beabsichtigt ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b UVPG umzusetzen. Das beantragte Vorhaben hat die Erhöhung der Gradiente des Brückenbauwerks 03A um 90 cm - zum Gegenstand und unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.3 Anlage 1 dar, denn es handelt sich um die Änderung einer BAB die im Vorhabenbereich auch internationale E-Netz-Straße ist.

Das Vorhaben befindet sich in im Landkreis Börde und liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Niedere Börde.

Der Neubau der BAB 14 Magdeburg- Wittenberge - Schwerin; Streckenabschnitt AS Dahlenwahrsleben – Landesgrenze ST/BB wurde am 14.10.2020 durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt planfestgestellt (Az. 308.2.2-31027-F1.11).
Im Zuge der künftigen Elektrifizierung der Bahnstrecke 6409 ist eine Vergrößerung der Lichten Höhe über der Gleisoberkante von 4,90 m um 90 cm auf 5,80 m im Bereich des Brückenbauwerkes 03A erforderlich.

Die wesentlichen Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG beurteilt, wobei insbesondere den Gesichtspunkten aus Nummer 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen wurde.
Erhebliche dauerhafte Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Der Flächenumgriff der Planänderung beschränkt sich auf die Flächen innerhalb des Planfeststellungsgrenzen.
Durch die geänderte Höhe des Bauwerkes kommt es nur zu geringfügigen Änderungen von bau- und anlagebedingten Wirkungen, die über das Maß der Planfeststellung nicht hinaus gehen.

Ebenfalls nicht erheblich sind die Auswirkungen auf den Menschen (insbesondere durch Baulärm und Erschütterungen).
Ferner werden durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dauerhafte Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgeschlossen.

Nach Umsetzung der Planänderung verbleiben somit keine nachhaltigen erheblichen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter. Weitere

bestehende oder zugelassene Vorhaben, durch die im Zusammenwirken mit der Planänderung erhebliche Auswirkungen entstehen könnten, sind nicht bekannt. Grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens bestehen nicht.
Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG beurteilt, wobei insbesondere den Gesichtspunkten aus Nummer 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen wurde. Aufgrund der Merkmale des Vorhabens, der räumlichen Begrenzung sind die nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 Nr.3 UVPG als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzustufen.

Hinweise

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes sowie auf dem UVP-Portal des Bundes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen sind unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Bundes über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Sie können beim Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Bröse